

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 46 (1990)
Heft: 4

Register: Wir begrüßen herzlich die folgenden neuen Mitglieder

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Vergewaltigung in der Ehe. Die betroffene Frau ist selber schuld, wenn sie ihre Pflichten nicht pünktlich erfüllt . . . Ein Teil der Schweizer Gesellschaft mag sich nach wir vor in diesem Weltbild wiederfinden. Weite Kreise, besonders Frauen, teilen diese Vorstellungen nicht mehr. Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern können jedenfalls ein Lied vom Leid singen, das Frauen und Kindern durch sexuelle Gewalt angetan wird.

Landesregierung und Parlament sind sich im übrigen in diesem Punkt nicht einig: Der Bundesrat verneint eine Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe, der Ständerat bejaht die Möglichkeit nur im Falle der Trennung der Ehegatten. Der Nationalrat wird nächstens darüber beraten. Offen bleibt vorläufig die Frage, ob es sich um ein Officialdelikt handelt oder ob der Mann nur zur Rechenschaft gezogen werden kann, wenn die betroffene Frau einen Strafantrag stellt.

Nach der gegenwärtig gültigen gesetzlichen Regelung befindet sich die Ehefrau selbst im Vergleich zur Konkubine im Nachteil. Die Geliebte, die mit einem Mann in einem eheähnlichen Verhältnis zusammenlebt, ist in einem Fall von Nötigung besser geschützt. – Diesen Sachverhalt gilt es jedenfalls zu bedenken, wenn Gegner der Revision behaupten, ein verschärftes Gesetz lasse sich nicht durchsetzen. Es geht nicht an, dass die Glaubwürdigkeit der Ehefrau geringer eingeschätzt wird als die einer Freundin. Es gibt auch in andern Bereichen zahlreiche Delikte, die schwierig zu beweisen sind und die trotzdem ein Verbrechen bleiben, man denke nur an raffinierte Wirtschaftskriminalität oder an die Irrwege des schmutzigen Geldes bis zur 'Waschanstalt'.

Romeo und Julia hätten's schwer

Soll das Schutzalter für Jugendliche herabgesetzt werden? Auch dies ist eine Frage, bei der sich Pädagogen, Eltern und Betroffene in den Haaren liegen. Gewiss ist Ihnen das tragische Schicksal von Romeo und Julia aus Verona noch in lebhafter Erinnerung. In der Schweiz geriete Romeo nicht nur mit seinem Vater in Schwierigkeiten: Die reizende Julia war nämlich erst vierzehn, als sie sich mit ihrem Geliebten einliess. – Von einer allgemeinen Herabsetzung des Schutzalters wird voraussichtlich abgesehen. Dagegen soll Jugendliebe in Zukunft straf-frei bleiben, wenn der Altersunterschied nicht mehr als vier Jahre beträgt. – Zur Zeit kann eine heftige Jugendliebe für die Eltern zur schweren Belastung werden. Dulden sie nämlich die Beziehung ihrer Kinder in der elterlichen Wohnung, so werden sie mitschuldig. Wie soll sich die verantwortungsvolle Mutter einer fünfzehnjährigen Tochter dem siebzehnjährigen Freund gegenüber verhalten? Ein fast auswegloses Dilemma.

Wir begrüßen herzlich die folgenden neuen Mitglieder:

Elisabeth Bleuler
8702 Zollikon

Maria Gnädinger
8042 Zürich

Dr. med. V. Koelbing-Waldis
5400 Baden

Mary-Anne Moser
8041 Zürich